

Immissionsschutzrecht;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des Umbaus der RW 16 auf elektrische Schmelze mit Erweiterung der Technikgebäude der Anlage zur Herstellung von Glas auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 805/5, 805/8, 805/10 und 805/14, Gemarkung Mitterteich

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 9, 10, 12 und 14 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG – ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

Die Fa. Schott AG, Standort Mitterteich, Erich-Schott-Str. 14, 95666 Mitterteich, hat mit Schreiben vom 07.06.2024 beim Landratsamt Tirschenreuth die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des Umbaus der RW 16 auf elektrische Schmelze mit Erweiterung der Technikgebäude der Anlage zur Herstellung von Glas auf den Grundstücken mit den Fl. Nr. 805/5, 805/8, 805/10 und 805/14, Gemarkung Mitterteich beantragt.

Mit gleichem Schreiben beantragte das Unternehmen die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Technikgebäudes und gab eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ab, wonach sie alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt werden sollte, den früheren Zustand wiederherstellen wird.

Das Verfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth und im Internet auf der Homepage des Landkreises Tirschenreuth (<https://www.kreis-tir.de/landkreis-tirschenreuth/bekanntmachungen/>) öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand der beantragten Änderung:

Gegenstand der beantragten Änderung ist die Errichtung und Betrieb des Umbaus der RW 16 auf elektrische Schmelze mit Erweiterung der Technikgebäude der Anlage zur Herstellung von Glas auf den Grundstücken mit den Fl.-Nr. 805/5, 805/8, 805/10 und 805/14, der Gemarkung Mitterteich. Der Umbau der Rohrwanne 16 erfolgt an gleicher Stelle im bestehenden Gebäude auf der Westseite des Werksgeländes. Die bestehenden Gebäude werden um zusätzliche Technikräume erweitert. Das Hüttengebäude und der Produktionsbereich (Nachverarbeitung) bleiben unverändert.

Inbetriebnahme der Anlagenänderung:

Die Anlage soll im Dezember 2025 in Betrieb genommen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen und Immissionen:

- Durch die Umstellung der Verbrennung von Erdgas und Heizöl (mit Verbrennungsluft) auf vollelektrische Schmelze und einem geringen Anteil von Oxylfuel-Befuerung (Erdgas mit O₂) verringern sich die energiebedingten CO₂ und NO_x Emissionen.
- Für die Entstaubung der Absaugung aus dem Doghouse (kaltes Abgas) wird ein Tuchfilter mit Absauggebläse, Kaltdosierung und Steuerung installiert.

- Bestehende Schallschutzmaßnahmen und Errichtung einer Schirmwand für die Kühltürme und Kälteanlagen. Der Doghouse-Filter erhält eine Einhausung mit Schalldämmung.
- Keine Änderung zu dem bestehenden An- und Abfahrtsverkehr
- Kurze Testläufe der Notstromaggregate nur einmal wöchentlich zur Tageszeit.

Maßnahmen zur Vermeidung sonstiger Gefahren:

- Brandschutzkonzept
- Störfallkonzept und sicherheitstechnische Betrachtung durch einen Gutachter nach § 29 b BImSchG für den bestehenden Betriebsbereich. Die Umbaumaßnahme ist nicht störfallrelevant.

Genehmigungspflicht:

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 2.8.1 G der 4. BImSchV (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Gem. § 16 Abs. 2 BImSchG ist auch für das Änderungsverfahren der Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. der Ziffer 2.5.2 Anlage 1 UVPG „A“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wurde im Amtsblatt vom 08.07.2024 (Nr. 27/28) und auf der Homepage des Landkreises Tirschenreuth (<https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen>) und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) bereits bekanntgemacht.

Zuständigkeit:

Die zuständige Genehmigungsbehörde für den Antrag ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG das Landratsamt Tirschenreuth.

Einsichtnahme in die Antragsunterlagen:

Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG wurde die Auslegung der Unterlagen im Internet widersprochen. Als Gründe wurde die Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen und wichtiger Sicherheitsbelange angegeben.

Aufgrund der in § 10 Abs. 3 BImSchG vorgebrachten Gründe werden die Unterlagen in Papierform ausgelegt.

Der Antrag mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom 11.12.2024 bis einschließlich 10.01.2025 im Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth, Amtsgebäude 3, 1. Stock, Zimmer 2 während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 08:00-12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 12 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf. Weiterhin ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen während des gleichen Zeitraums bei der Stadt Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich – Stadtbauamt während der Dienststunden möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erst ab dem ersten Tag der Auslegung (11.12.2024), bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 10.02.2025 schriftlich beim Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth oder elektronisch unter der E-Mail Adresse immissionsschutz@tirschenreuth.de erhoben werden. Als Betreff ist Umbau RW 16, Schott, Mitterteich anzugeben.

Mit Ablauf des 10.02.2025 sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG). Das Landratsamt Tirschenreuth kann form- und fristgerechte Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in og. Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Tirschenreuth nach Ablauf der Einwendungsfrist (10.02.2025) im Rahmen einer Ermessensentscheidung (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 14 der 9. BImSchV). Die Entscheidung, ob der Termin für die Erörterung etwaiger Einwendungen stattfindet, wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landratsamtes Tirschenreuth (<https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen>) nach Ablauf der der Einwendungsfrist, innerhalb einer Woche öffentlich bekanntgegeben. Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung.

Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser statt am

Freitag, den 21.02.2025 um 09:30 Uhr

im Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth, Amtsgebäude 1 – Anbau, 1. Stock, Kleiner Sitzungssaal.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller bzw. die beteiligte/n Behörde/n unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind,
- b) die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins erörtert werden,
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Kein Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen:

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- a) keine form- und fristgerechten Einwendungen gegen das og. Vorhaben erhoben werden,
- b) rechtzeitig erhobene Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- d) die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen. Eine öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in diesem Falle nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit der Behandlung der Einwendungen an die Antragstellerin und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landratsamtes Tirschenreuth, sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Tirschenreuth (<https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen>).

Tirschenreuth, den 21.11.2024
Landratsamt

Zapf
Regierungsdirektor